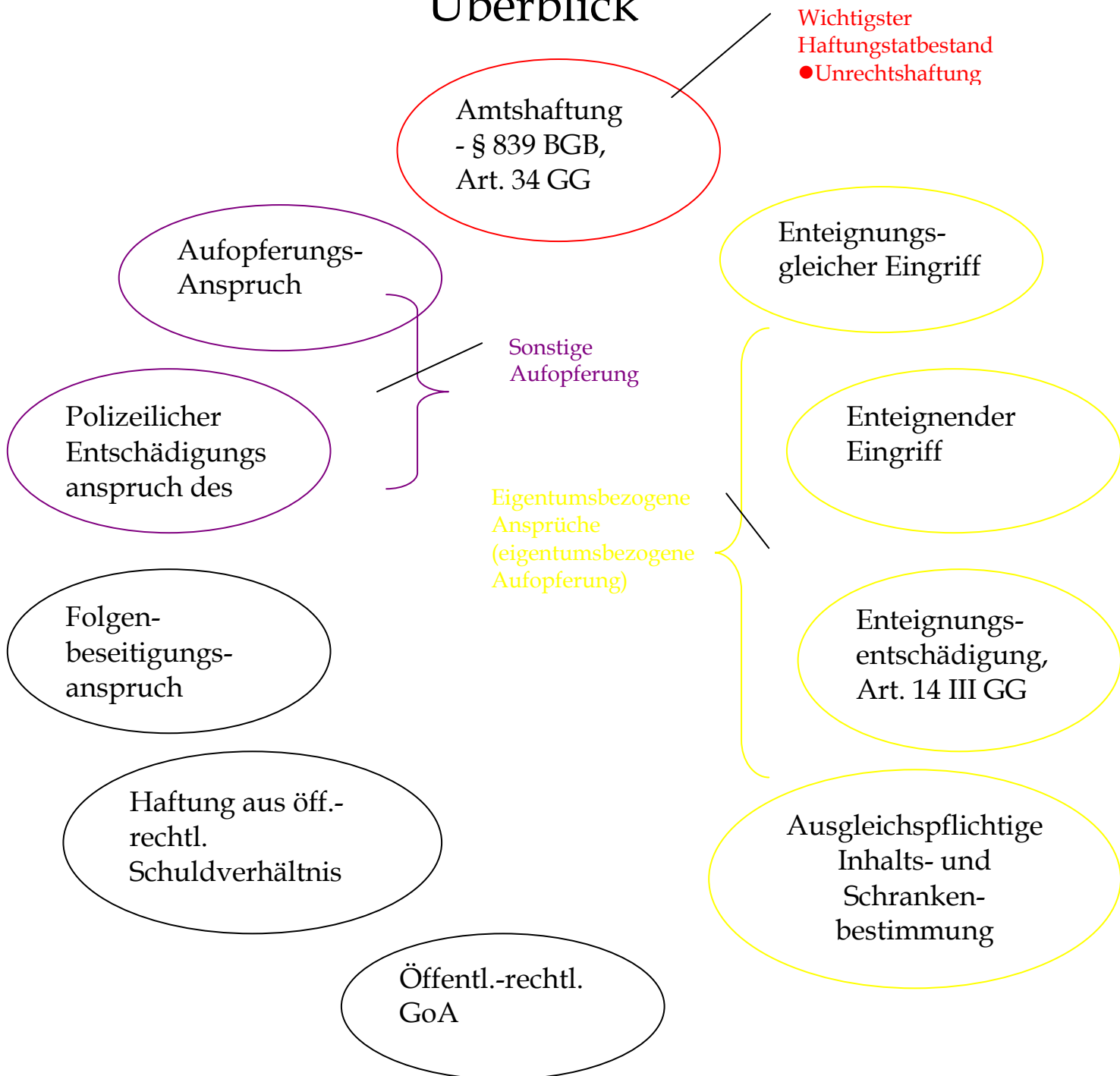


# Staatshaftung im weiteren Sinne (öff.-rechtl. Ersatzleistungen)

## Überblick



# Systematik der eigentumsrelevanten Eingriffe

Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung	Enteignung	Enteignungsgleicher Eingriff	Enteignender Eingriff
Kein Entzug – nur Ausgestaltung des Eigentumsbegriffes	Entzug	Entzug und jede andere Beeinträchtigung des Eigentums	Entzug und jede andere Beeinträchtigung des Eigentums
Rechtmäßig	Rechtmäßig	Rechtswidrig	Rechtmäßig
Unmittelbar oder Mittelbar	Unmittelbar	Unmittelbar	Unmittelbar
-	zielgerichtet	nicht notwendig zielgerichtet	Unbeabsichtigte oder atypische Nebenfolge rechtmäßigen Verwaltungshandelns (nicht zielgerichtet)
			Sonderopfer
		Vorrang des Primärrechtsschutzes	

# Enteignung

Art. 14 Abs. 3 GG

## Merkmale:

**Eigentumsobjekt** (Sacheigentum, Forderungen und Rechte usw.)

**Entzug** (ganz oder teilweise Entziehung; nicht nur bloße Beschränkung)

**Gezielter hoheitlicher Rechtsakt** (nicht nur unbeabsichtigt oder bloß faktische Maßnahme)

**Erfüllung hoheitlicher Aufgaben**

## Voraussetzungen:

**Gesetzliche Grundlage** („durch oder aufgrund eines Gesetzes“)

**Allgemeinwohlbedürfnis** (nicht bloß „öffentliches Interesse“)

**Verhältnismäßigkeit**

**Entschädigungsregelung** (sog. Junktimklausel)

**Förmliches Enteignungsverfahren**

## Geldleistung bei Enteignung:

Entschädigung (Kompensation des Substanzverlustes)  
Kein Schadensersatz

## Rechtsweg:

Gegen Enteignung/Maßnahme:

Verwaltungsrechtsweg

Über Höhe der Entschädigung:

Zivilrechtsweg

# Amtshaftung

(wichtigster Haftungstatbestand)

Rechtsgrundlage: § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG

Grundprinzipien:

- Unrechtshaftung (Haftung für rechtswidriges Verhalten)
- Haftungsüberleitung auf den Staat (keine Eigenhaftung des Beamten)
- Verschuldensprinzip (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Subsidiarität

Tatbestandsmerkmale (Haftungsvoraussetzungen)

Beamter (im haftungsrechtlichen Sinn)

Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht

Verschulden

Kausalität

Keine Haftungsbeschränkung oder -ausschluss

Keine Anspruchskürzung (Mitverschulden)

Haftungsgegner:

- Amtsübertragungstheorie (Anvertrauenstheorie):  
es haftet die Körperschaft, die das Amt übertragen hat.
  - im Regelfall: Anstellungskörperschaft
  - bei Beleihung: beleihende Körperschaft
  - bei sog. Gebührenbeamten: Eigenhaftung

Rechtsweg: Zivilgerichte  
(meist kraft Landesrecht Sonderzuständigkeit bei bestimmten Landgerichten)

# Prüfungsschema Folgenbeseitigungsanspruch

## Dogmatische Herleitung:

Str.,

h.M.: Grundrechte (u. Rechtsstaatsprinzip)

a.A.: Art. 19 IV GG

## Rechtsnatur:

Öffentlich-rechtl. Anspruch

§ 1004 analog

## Durchsetzung:

Verwaltungsgericht

## I. Tatbestandsvoraussetzungen

- 1.) Hoheitlicher Eingriff
- 2.) in ein subjektives Recht
- 3.) (noch andauernder) rechtswidriger Zustand  
entfällt bspw., wenn Zustand zwischenzeitlich legalisiert wurde
- 4.) Kausalität zwischen Eingriff und rechtswidr. Zustand
- 5.) Wiederherstellung rechtlich und tatsächlich möglich
- 6.) Zumutbarkeit der Wiederherstellung

## II. Rechtsfolgen

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes  
durch Beseitigung der unmittelbaren Folgen des Eingriffs

h.M.: aber Mitverschulden berücksichtigen